



PERSONALREGLEMENT

für den
Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage
(ARA)
Region Unteres Kiesental

Gültig ab 01. Januar 2010

Genehmigt an der Abordnetenversammlung vom 23. November 2009

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	4
Leistungsbeurteilung	5
Besondere Bestimmungen	6
Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Auflagezeugnis	8
Anhang I	
Anhang II	
Anhang III	

Anmerkung: Die Personenbezeichnungen sind im vorliegenden Reglement in männlicher Form angegeben, beziehen sich aber ebenfalls auf weibliche Personen.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privat-rechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal des Gemeindeverbands.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal des Gemeindeverbands ARA Unteres Kiesental wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Verbandspersonal.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privat-rechtlich angestellt. ² Der Vorstand bestimmt die privat-rechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Für alle Anstellungsverhältnisse gelten die ersten 3 Monate als Probezeit. In dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage. ² Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für den Betriebsleiter sechs Monate, für das übrige festangestellte Personal drei Monate. Die Kündigung muss auf das Monatsende lauten. ³ Die Kündigung durch den Gemeindeverband für privat-rechtlich angestelltes Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören. ⁴ Die Kündigung durch den Gemeindeverband für privat-rechtlich angestelltes Personal richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen. ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Vorstand legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage des Gemeindeverbands, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung,
- b) vom individuellen Verhalten,
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel,
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Treueprämie

Art. 7 ¹ Allen Angestellten wird eine Treueprämie wie folgt ausgerichtet:

- a) bei Vollendung des 10. Dienstjahres beim Gemeindeverband die Hälfte der Monatsbesoldung
- b) bei Vollendung des 15. Dienstjahres beim Gemeindeverband drei Viertel der Monatsbesoldung
- c) bei Vollendung des 20. Dienstjahres beim Gemeindeverband und jeweils 5 weiteren Dienstjahren eine ganze Monatsbesoldung.

² Die Treueprämie kann ganz oder teilweise in bezahlten Urlaub umgewandelt werden.

³ Für die übrigen Bestimmungen gilt das kantonale Recht.

Überzeit

Art. 8 ¹ Überzeit muss grundsätzlich vom Vorgesetzten angeordnet und visiert werden. Der direkte Vorgesetzte handelt dabei umsichtig.

² Der Arbeitnehmer legt gegenüber dem direkten Vorgesetzten regelmässig und rechtzeitig Rechenschaft über seine Stundenabrechnung ab.

³ Überstunden von mehr als 100 Stunden pro Jahr müssen bis 30. September des Folgejahres mittels Freitage kompensiert werden,

ansonsten verfällt die Überzeit zu Gunsten des Arbeitgebers.

⁴ Der Vorstand kann ausserordentliche Überzeit (temporäre Projektarbeit) vorgängig bewilligen. Er beschliesst dabei auch über eine allfällige Auszahlung, die maximal nach der aktuellen Gehaltseinreihung (ohne Anteil 13. Monatslohn) erfolgen kann.

⁵ Für die übrigen Bestimmungen gilt das kantonale Recht.

Rückstufung

Art. 9 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 10 Der Vorstand kann bei schwieriger finanzieller Lage des Gemeindeverbands, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 11 ¹ Der Vorstand stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Vorstand direkt unterstellte Personal bildet das Kader des Gemeindeverbands.

Kader

Art. 12 ¹ Zwei Mitglieder des Vorstands sind für die Leistungsbeurteilung des gesamten Personals verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Personal einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Vorstand ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der Entscheid des Vorstands ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ent-

scheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Außergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Vorstand kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Vorstand die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Pflichtenheft

Art. 16 Der Vorstand umschreibt die Zuständigkeiten jeder einzelnen Stelle in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 17 Der Gemeindeverband schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 18 Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Lohnfortzahlung bei Krankheit

Art. 19 Die Lohnfortzahlung bei Krankheit richtet sich nach der Kantonalen Regelung.

Taggeldversicherung

Art. 20 Schliesst der Gemeindeverband eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 21 ¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderen Verbandsvorschriften.

² Es gelten die Bestimmungen des entsprechenden Reglements der Pensionskasse und es Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

³ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden im Gemeindeverband keine Anwendung.

Sitzungsgeld	Art. 22 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 23 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Arbeitszeit	Art. 24 ¹ Die Arbeitszeit richtet sich nach der jährlich festgelegten Sollarbeitszeit des Kantons. ² Der Vorstand kann ergänzende Modalitäten zur Arbeitszeit festlegen.
Berufliche Weiterbildung	Art. 25 ¹ Der Vorstand fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Das Personal wird angehalten, sich weiterzubilden. ² Die Grundausbildung zum Klärwerk-Fachmann bzw. Klärwerk-Fachfrau wird durch den ARA-Verband übernommen. Die Rückzahlungspflicht der Ausbildungskosten richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. ³ Die periodische Weiterbildung des technischen Personals (i.d.R. alle 2 bis 3 Jahre durch den VSA) liegt im Interesse des Verbandes. Desgleichen die Weiterbildung des Finanzverwalters. Die Kosten übernimmt der Verband. ⁴ Der Vorstand kann bis zu 50 % der Kosten von weiteren bewilligten Weiterbildungskursen sprechen. Die Rückzahlungspflicht der Mitarbeiter richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
Kompetenzdelegation	Art. 26 Der Vorstand beschliesst die Anhänge zum Personalreglement.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand	Art. 27 Der Besitzstand für die Jahresbesoldung ohne Sozialzulagen ist gewährleistet.
Inkrafttreten	Art. 28 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I bis III tritt am 1.1.2010 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1.1.2000, auf.

So beraten und angenommen an der Abgeordnetenversammlung
vom 23. November 2009

Aeschlen / Amsoldingen, 25. November 2009

GEMEINDEVERBAND ARA

Region Unteres Kiesental

Der Präsident

Die Sekretärin

Gerber Christoph

Bühler Monika

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 15.10.2009 bis 23.11.2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

Zudem gab sie die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 9 vom 22.10.2009 (Amt Konolfingen) bzw. im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22.10.2009 (Amt Seftigen) bekannt.

Amsoldingen, 25. November 2009

Die Sekretärin

Bühler Monika